

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 397 - 398

S. g. exceptio non impleti contractus bei Klagen aus dem Gesellschaftsvertrage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Klage einzulassen. Dessen eventuelle Einlassung blieb unberücksichtigt, weil das Untergericht in der irrigen Ansicht befangen war, daß es erst dann materiell erkennen könne, wenn der Ausspruch auf Streiteinlassung rechtskräftig geworden sey. Beklagter appellirte gegen den erstrichterlichen Ausspruch und die zweite Instanz erkannte bestätigend, statt daß es die Berufung, als selbstständig unzulässig, in Berücksichtigung der Bestimmungen des Prozeßgesetzes v. 17. Nov. 1837, §. 51 vgl. mit §. 52 und insonderheit Nr. 2 *ibid.*, hätte abweisen sollen. Als nun Beklagter gegen das zweitrichterliche Erkenntniß revidirte, so entstand die Frage, ob, weil sich der Gegner nicht beschwert hatte, daß die formell unzulässige Appellation in zweiter Instanz zugelassen wurde, mit Umgehung einer Aufhebung des zweitrichterlichen Urtheils bloß auf Zurückweisung der unzulässigen Revision zu erkennen, oder ob, unter Aufhebung jenes Urtheils die Unzulässigkeit der Appellation auszusprechen sey, wodurch alsdann die Revision von selbst wegfiel.

Es wurde in letztgedachter Art erkannt, indem der oberste Richter auch immer die Formalien der Appellation in voriger Instanz von amtswegen zu prüfen hat, Cod. jud. 15, §. 11, Nr. 1, auch ein formell nicht zu Recht bestehendes, vielmehr, wie im bemerkten Fall, wo die zweite Instanz materiell über die zu ihr gebrachte Beschwerde gar nicht erkennen durfte, inkompetent erlassenes Urtheil der Vorinstanz nicht zur Basis einer Entscheidung dienen kann.

DAGE. v. 7. Aug. 1843, Nr. 1004^{40/41}.

5.

S. g. exceptio non impleti contractus bei Klagen aus dem Gesellschaftsvertrage.

Die Verbindlichkeit eines Gesellschafters, auf Begehren des Andern Rechnung abzulegen, soweit

er an der Administration des gemeinschaftlichen Gutes Hand angelegt hat, ist in den Gesetzen klar ausgesprochen. Gegen die Klage auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit findet die s. g. *exceptio non impleti contractus* nicht statt. Diese Einwendung ist nicht bei allen zweiseitigen Rechtsgeschäften anwendbar, sondern nur bei denjenigen, welche zwei genau bestimmte und abgegränzte Gegenleistungen einander gegenüber stellen ¹⁾, oder bei welchen, wie die Anmerk. zum Bayer. R. Th. IV, Kap. III, §. 10, Nr. 2 lit. e und f, §. 14, Nr. 1 lit. c sich ausdrücken, die Erfüllung Zug für Zug geschieht, also bei dem Kauf, Tausch, Vergleich u. s. w. Dagegen ist solche unzulässig bei dem Sozietätsvertrage, bei Geschäftsverbindungen und Gemeinschaften, aus welchen eine Reihe von einzelnen im Voraus nicht erkennbaren Ansprüchen entstehen kann. Hier erzeugt jeder einzelne Anspruch seine Klage, und dem Beklagten bleibt nichts anderes übrig, als sich auf dem Wege der Kompensation, Retention oder Widerklage zu schützen. Wenn daher auch der Kläger seinerseits nicht alle Bedingungen des Vertrages genau erfüllt, und wenn er sich auch selbst in die Geschäftsführung gemischt haben sollte, so bleibt Beklagter dessen ohngeachtet verbunden, über seine eigene Geschäftsführung Rechnung zu legen, und ihm ist lediglich vorbehalten, von dem Gegner gleiche Rechnungsstellung zu fordern, und wenn auf dem Grunde der abgelegten Rechnung der beiderseitige Gewinn berechnet werden soll, wegen etwaiger mangelhafter Leistung des andern Socius einen größeren Gewinnantheil in Anspruch zu nehmen.

DAGE. v. 5. Nov. 1842, Nr. 96^{41/42}.

Nachschrift. Obige Sätze mögen wohl in Bezug auf die Geltendmachung der Ansprüche aus

¹⁾ Vgl. Bl. f. R. Th. Bd. III, S. 90 — 1.